



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0005/2023				Datum: 13.02.2023				
Dezernat 2								
Verfasser:		70-EB "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"				Az.:		
Betreff:								
Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung)								
Gremienweg:								
16.03.2023	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
			☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
06.03.2023	Haupt- und Finanzausschuss		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
			☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
	TOP			öffentlich				
	TOP			öffentlich				

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die „Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2000“.

Begründung:

Der Kommunale Servicebetrieb Koblenz arbeitet in seinem gebührenfinanzierten Betriebszweig „Straßenreinigung“ seit zwei Jahren nicht mehr kostendeckend und wird ohne eine entsprechende Gebührenanpassung weiter steigende Verluste erwirtschaften.

In den zwei Jahren musste der Betriebszweig Straßenreinigung ca. 330 T Euro Defizite verzeichnen. Die negativen Ergebnisse konnten bis jetzt durch die Entnahme aus den Gebührenrücklagen, als Teil der zweckgebundenen Rücklagen, gedeckt werden. Die Gebührenrücklagen sind aufgebraucht. Kostensteigerungen in den letzten Monaten, z.B. bei den Materialkosten und im Bereich der Treibstoffkosten, belasten das Betriebsergebnis ebenfalls negativ.

Nach dem Einnahmebeschaffungsgrundsatz § 94 Abs. 2 GemO muss der Eigenbetrieb die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Erträge aus Entgelten für seine Leistungen beschaffen. Weiterhin gilt der Kostendeckungsgrundsatz nach § 8 Abs. 1 KAG, welcher besagt, dass Abweichungen von tatsächlichen Kosten innerhalb angemessener Zeit auszugleichen sind.

Die gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen machen eine Gebührenüberprüfung und Neukalkulation der Gebührensätze nötig, um diese in der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) an die Kostenentwicklung anzupassen. Würde dies nicht erfolgen, ist im aktuellen Geschäftsjahr mit einem weiteren Verlust von ca. 970 T Euro im Betriebszweig Straßenreinigung zu rechnen.

Auf Grund der lange zurückliegenden letzten Gebührenerhöhung (2016) und einem seit zwei Jahren defizitär arbeitenden Betriebszweig bedarf es der ermittelten Gebührenanhebung, um wieder kostenneutral arbeiten zu können.

Als Grundlage der Kalkulation dienen der bereits beschlossene Wirtschaftsplan 2023 sowie die Hochrechnungen für die Jahre 2024 und 2025 auf Basis des Wirtschaftsplanes 2023.

Der angesetzte Kalkulationszeitraum der kostendeckenden Kalkulation beträgt drei Jahre. Dieser Zeitraum ermöglicht eine Planungssicherheit für den Eigenbetrieb und den Gebührenzahler.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten zur kostendeckenden Gebührenkalkulation innerhalb des Kalkulationszeitraums. Dem Werkausschuss wurden in der Sitzung am 17.01.2023 mehrere rechtlich zulässige Kalkulationsmodelle vorgestellt. Neben einer einmaligen Gebührenanpassung zum Start des Kalkulationszeitraumes ist auch eine zweistufige Gebührenanpassung möglich.

Die einmalige Gebührenanpassung schließt mit einer durchschnittlichen Erhöhung von rund 23 % zum 01.04.2023. Bei einer Kalkulation über drei Jahre und einer zweistufigen Erhöhung mit einer Anpassung i.H.v. 13 % zum 01.04.2023, wird eine weitere Anpassung zum 01.01.2024 i.H.v. 12,2 % erforderlich.

Zwischenzeitlich wurde auch die Möglichkeit geprüft, die Kosten für die Verzinsung des Eigenkapitals bei der Kalkulation zu reduzieren oder nicht zu berücksichtigen. Grundsätzlich besteht jedoch die Pflicht zur Eigenkapitalverzinsung nach KAG. Es kann lediglich eine Vereinfachungsregelung des § 8 Absatz 3 Satz 3 KAG angewendet werden, bei der es nicht auf die tatsächliche Eigenkapitalverzinsung ankommt, sondern lediglich 1,6 % des jeweiligen Buchrestwertes des Anlagevermögens angesetzt werden. Dieser Ansatz gilt als Untergrenze der geforderten Eigenkapitalverzinsung und wird im Kommunalen Servicebetrieb bereits seit Jahren angewendet um die Gebührenzahler zu entlasten. Auf den Ansatz einer Eigenkapitalverzinsung kann grundsätzlich nur dann verzichtet werden, wenn die Erhebung des Leistungsentgeltes im Hinblick auf die Belange der Entgeltpflichtigen nicht mehr vertretbar wäre (Vertretbarkeitsgrenze). Diese Grenze wird aus Sicht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im vorliegenden Fall nicht überschritten.

Ein Entscheidung über Gebührensätze abweichend von den kostendeckenden Kalkulationen würde für den Kommunalen Servicebetrieb einen unwirtschaftlichen Beschluss bedeuten.

Um die Belastungen für die Bürger so gering wie möglich zu halten, schlägt die Verwaltung die einmalige Gebührenerhöhung zum 01.04.2023 vor.

Bei einer Straße mit einer halben Straßenbreite von 5 Metern, erhöht sich die Gebühr im Falle eines Grundstücks mit einer Breite von 8 Metern bei einer Straße mit Anliegerverkehr einschließlich geringem Durchgangsverkehr und einer zweimal wöchentlichen Reinigung von 68,40 € jährlich auf 84,40 € jährlich; dies entspricht 1,33 €/ Monat.

Es ist vorgesehen, die Satzungsänderung zum 01.04.2023 in Kraft treten zu lassen.

Die Gebührenkalkulation wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM geprüft. Eine Abstimmung mit dem Rechtsamt und der Kämmerei erfolgte ebenfalls.

Im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung wird die Reinigungsklasse bei verschiedenen Straßen, insbes. im Bereich der Altstadt, an die aktuelle Reinigungsleistung (in der Altstadt: sechsmal wöchentliche Reinigung) angepasst. Die neu gewidmeten Straßen „Hildchen“ und „Ober den Höfen“ werden in das Straßenverzeichnis aufgenommen und die Reinigung auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke übertragen.

Darüber hinaus wird die Reinigung der Gehwege im Bereich des Gewerbegebiets Rübenach, "Am Rübenacher Wald", "Im Sinderfeld", "In der Loh" und "Zaunheimer Straße" künftig auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke übertragen. Auch werden die Stichstraßen der Straße „Am Vogelschutzpark“ als Nebenstraßen festgesetzt.

Anlage/n:

- Anlage 1: Entwurf der Siebzehnten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2000
- Anlage 2: Testat des Wirtschaftsprüfers (für Ratsmitglieder im Ratsinformationssystem eingestellt)
- Anlage 3: Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung 2023 (für Ratsmitglieder im Ratsinformationssystem eingestellt)
- Anlage 4: Gegenüberstellung der Varianten (für Ratsmitglieder im Ratsinformationssystem eingestellt)
- Anlage 5: Präsentation aus der Sitzung des Werkausschusses am 17.01.2023 (für Ratsmitglieder im Ratsinformationssystem eingestellt)
- Anlage 6: Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers bezüglich der Eigenkapitalverzinsung (für Ratsmitglieder im Ratsinformationssystem eingestellt)

Historie:

Sitzung des Werkausschusses am 15.11.2022: TOP 4; BV/0643/2022
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.12.2022: TOP 13; BV/0643/2022
Sitzung des Stadtrates am 16.12.2022: TOP 21; BV/0643/2022
Sitzung des Werkausschusses am 17.01.2023: TOP 2nös; UV/0422/2023; TOP 2; BV/0812/2023

Finanzielle Auswirkungen:

Soweit die Ämter und Eigenbetriebe Leistungen in Anspruch nehmen, führt dies dort zu höheren Aufwendungen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine